

# ANMELDUNG



## NEUMANN-NEUDAMM

3. bis 6. März 2017  
supported by

NÜRNBERG MESSE



Anmeldung per Post, E-Mail oder Fax bitte an:

Verlag J. Neumann-Neudamm AG  
Marktplatz der Büchsenmacher I  
Gunmaker Market  
Schwalbenweg 1  
34212 Melsungen

manuela.bache@wm-intern.de  
Fax +49-(0)2103-2509-156

**Anmeldeschluss:  
31. Dezember 2016**

Firmenname \_\_\_\_\_

Ansprechpartner \_\_\_\_\_

Inhaber / Geschäftsführer \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

PLZ, Ort, Land \_\_\_\_\_

Korrespondenzadresse (falls abweichend) \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_

(siehe Punkt 8 der Besonderen Teilnahmebedingungen)

E-Mail \_\_\_\_\_

Rechnungsadresse / Empfangsbevollmächtigter (falls abweichend) \_\_\_\_\_

Internet \_\_\_\_\_

Ustr.-Id.-Nr.

Einordnung im Ausstellerverzeichnis unter Buchstabe

### Bitte beachten Sie:

Der „Marktplatz der Büchsenmacher | Gunmaker Market“ kommt ab einer Anmeldung von mindestens 5 Ausstellern zu Stande (siehe Punkt 5 der Besonderen Teilnahmebedingungen).

## Ihr Basis-Sorglos-Paket (Bitte ankreuzen für die Anmeldung)

**Wir bestellen einen Standplatz auf der Sonderschau „Marktplatz der Büchsenmacher | Gunmaker Market“ für gesamt EUR 1.750**

### 1. Enthaltene Leistungen im Sorglos-Paket

Preis für die Nutzung der Messefläche Foyer Halle 3A/4A

#### Standplatz inkl. folgender Standbauleistungen:

- **Counter-Tisch** ca. B 1.200 mm x T 600 mm mit Filzunterlage für kratzfreie Präsentationen, sowie auf der Sichtfront vorne eine horizontale Beschriftung ( Firmenname inkl. Logo)
- 1 höhenverstellbarer **Sitzhocker**,
- **Sichrückwand** ca. H 2.000 mm x B 1.400 mm als Präsentationsfläche mit Waffensicherungen inkl. Kratzschutz, mit zusätzlichem schrägen Seitenteil für eine vertikale Beschriftung (Firmenname inkl. Logo)
- **Teppichboden**
- **Stromanschluss** = 3-fach-Steckdose inkl. Stromkosten
- **Lagerraum** für Waffenkoffer, die Garderobe, mit Schließfächern für Wertsachen

#### Weitere Inklusiv-Leistungen

- Kostenlose Bereitstellung des Kommunikationspaketes (siehe Punkt 7b der besonderen Teilnahmebedingungen)
- Kennzeichnung der Sonderfläche im Messebegleiter und Messekatalog (Adresse)
- Bewerbung des Marktplatz der Büchsenmacher u. a. in den IWA-News, durch den VDB sowie im Fachmagazin Waffenmarkt-Intern.
- 3 kostenlose Aussteller-Ausweise
- AUMA-Gebühr und Entsorgungsservice während der Laufzeit

# ANMELDUNG



## NEUMANN-NEUDAMM

3. bis 6. März 2017  
supported by

NÜRNBERG MESSE



### 2. Zusatz-Premium-Leistungen (individuelle Auswahl bitte ankreuzen)

(bzw. Mietgebühren inkl. Auf- und Abbau für zusätzliches Sondermobiliar)

- Zusätzlicher höhenverstellbarer Sitzhocker** = je netto 70 Euro
- Aufstellung zusätzliches, eigenes Roll-Up** (max Höhe 2.000 mm) = je netto 250 Euro
- Zusätzlicher abschließbarer kleiner Schrank** unter dem Counter-Tisch = je netto 180 Euro
- Präsentations-Glas-Vitrine hoch** aus Sicherheitsglas, 2 abschließbare Glas-Türen 7-fach verstellbare Halogenbeleuchtung, 4 höhenverstellbare Glas-Böden, Maße: H 1.970 mm x T 500 mm x B 500 mm = je netto 830 Euro inkl. Auf- und Abbau
- Waffen-Präsentations-Glas-Vitrine quer** aus Sicherheitsglas, im unteren Drittel ein Schrankfach mit abschließbaren Schiebetüren, 8-fach verstellbare Halogenbeleuchtung, 2 Präsentationsebenen + Schrankfachebene  
Maße: H 940 mm x B 1.200 mm x T 500 mm = je netto 885 Euro inkl. Auf- und Abbau
- Eigene Glas Präsentations-Vitrine** (max. 2.000 mm hoch)  
Maße: H \_\_\_\_\_ mm x B \_\_\_\_\_ mm x T \_\_\_\_\_ mm  
Preise zwischen 400 Euro und 950 Euro je nach benötigter Standfläche; eigener Auf- und Abbau
- Gestaltung inkl. Druck von Messe-Flyern oder Visitenkarten** auf Anfrage nach Angebot

Das freiwillig in Anspruch genommene Catering, mit eigener Servicekraft, wird zu Selbstkosten am letzten Messetag vor Ort auf der Sonderfläche abgerechnet – wie in 2016. Alle genannten Preise (wenn nicht anders gekennzeichnet) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern die Leistung in Deutschland steuerbar ist. Die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen der Sonderschau „Marktplatz der Büchsenmacher | Gunmaker Market“ erkennen wir in allen Punkten an. Hiermit bestätigen wir die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

## Die Teilnahmebedingungen zur IWA Sonderfläche Marktplatz der Büchsenmacher 2017

### 1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg

Dauer: Fr 3. – Mo 6. März 2017

Öffnungszeiten: Fr 3. – So 5. März 2017 jeweils 9 –18 Uhr  
Mo 6. März 2017 9 –16 Uhr

Der Marktplatz der Büchsenmacher findet im Rahmen der IWA OutdoorClassics 2017 (nachfolgend „IWA“) statt.

### 2. Ideelle Träger der IWA

VDB Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V., Marburg JSM Verband der Hersteller von Jagd-, Sportwaffen und Munition, Ratingen

### 3. Veranstalter

Neumann Neudamm AG

Schwalbenweg 1  
34212 Melsungen

Vorstand: Heiko Schwartz, Roland Zobel

Aufsichtsrat: Olaf Schwartz, Otto-Philipp Braun, Dr. Timo Rosenkranz  
supported by Nürnberg Messe GmbH

### 4. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme am Marktplatz der Büchsenmacher sind diese Besonderen sowie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarung) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z.B. Ausstellerinformationen), technischen und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

Erbringt die NürnbergMesse auf Grund gesonderter Beauftragung weitere Messeservices durch einen ServicePartner, so gelten hierfür im Falle einer Nichtübereinstimmung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Service-Partners vorrangig vor diesen Besonderen Teilnahmebedingungen.

### 5. Zulassung/Standflächenbestätigung/Veranstaltungsabsage

Siehe Punkt 2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen. Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung gelten abweichend zu Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen folgende Stornogeühren:

– Bis zum 15.01.2017 wird keine Stornogeühr erhoben.

– Bis zum 31.01.2017 sind 50 % der vereinbarten Standmiete zu zahlen.

– Ab 05.02.2017 sind 100 % der vereinbarten Standmiete zu zahlen.

Der Veranstalter ist berechtigt den Marktplatz der Büchsenmacher abzusagen, wenn sich nicht ausreichend Teilnehmer zur Veranstaltung anmelden. Bei Absage der Veranstaltung wegen mangelnder Teilnahme entfällt der Anspruch auf die Standmiete.

### 6. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter, Besucher

#### 6.1 Aussteller, Altersbeschränkung

Als Aussteller können zugelassen werden: Büchsenmacher und Hersteller von entsprechendem Zubehör.

Für den Marktplatz der Büchsenmacher steht nur eine begrenzte Anzahl an Standplätzen zur Verfügung. Die Anmeldungen werden nach Eingangsdatum berücksichtigt. Anmeldungen nach dem 31.12.2016 können nicht mehr berücksichtigt werden.

Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

**Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren haben keinen Zutritt zur Messe.**

In begründeten Ausnahmefällen kann der Zutritt ab 16 Jahren gewährt werden.

Ein Ausnahmefall ist nur ein bestehendes Arbeitsverhältnis mit einem ausstellenden Unternehmen. Dieses ist nachzuweisen. Der Zutritt ist nur in Begleitung eines Erwachsenen möglich.

#### 6.2 Teilnahmebeschränkungen

Es können des Weiteren nur Anmeldungen von Ausstellern berücksichtigt werden, die noch nicht als Aussteller an der IWA teilgenommen haben oder bei denen die letzte Teilnahme mindestens 3 Jahre zurückliegt (Ausnahme: Teilnahme Marktplatz der Büchsenmacher).

Die Teilnahme am Marktplatz der Büchsenmacher ist auf 3 Jahre beschränkt.

#### 6.3 Zugelassene Ausstellungsgüter, nicht zugelassene Ausstellungsgüter

Der Aussteller erkennt die am Messeort geltenden waffenrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen sowie nachstehende Auflagen an und verpflichtet sich zu deren Beachtung. Im Falle der Zuwiderhandlung trotz Abmahnung ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller von der laufenden und der nächsten IWA auszuschließen.

**Ausgestellt werden dürfen:**

Waffen und Produkte, die zu den unter 6.1 vorgegebenen Produktgruppen passen. In Zweifelsfällen entscheidet die Messeleitung in Abstimmung mit Fachbeirat und ideellen Trägern der IWA.

Eine Präsentation von „verbotene Waffen und Gegenständen“ (nach deutschem Waffengesetz) ist nur mit der entsprechenden Genehmigung des Bundeskriminalamtes möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass

– Lampen, die konkret zur Anbringung auf Schusswaffen konstruiert sind,

– Lampen (i.d.R. Taschenlampen), die mit einer entsprechenden Vorrichtung zur Anbringung an Waffen verbunden sind,

– separate Vorrichtungen zur Anbringung an Waffen ohne Lampe nach deutschem Waffengesetz VERBOTEN sind.

Hierbei ist es unerheblich, ob Vorrichtung und/oder Lampe bereits an einer Waffe befestigt ist oder nicht. Ebenso ist die Waffenart unerheblich, auf der die Anbringung erfolgen soll, d. h. das Verbot bezieht sich nicht nur auf erlaubnispflichtige Schusswaffen, sondern auch auf Luftdruck-, Federdruck-, CO<sub>2</sub>-Waffen und Airsoft-Waffen. Ausnahmegenehmigungen zur Präsentation können über die Messeleitung beantragt werden.

**Nicht ausgestellt und angeboten werden dürfen:**

a. Kriegswaffen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) in Deutschland. Hierunter fallen auch Darstellungen von Kriegswaffen in Prospekten, Filmen o. ä., die vertragsanbahnende Rechtsgeschäfte zur Folge haben können.

b. Vollautomatische Waffen, die keine Kriegswaffen sind; als Waffen in diesem Sinne zählen u.a. auch vollautomatisch-schießende funktionierende Airsoft-, Luftdruck-, Federdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen anderer Art sowie gegebenenfalls auch Platzpatronen- und Gas- und Signalwaffen. Ganz oder teilweise vollautomatisch-schießende funktionierende Waffen sind nach dem deutschen Waffengesetz verboten und das BKA stellt bzgl. der IWA OutdoorClassics keine

Ausnahmegenehmigung dafür aus; bereits ein Import solcher Gegenstände stellt in Deutschland einen Straftatbestand dar.

#### 6.4 Fachbesucher, Altersbeschränkung

Der Aussteller verpflichtet sich, ausschließlich Besucher aus Fachhandelsbetrieben, von gewerblichen Bedarfsträgern und Fachbehörden einzuwerben.

Die Zutrittsberechtigung ist nachzuweisen.

Die NürnbergMesse ist in Abstimmung mit Fachbeirat und ideellen Trägern der IWA berechtigt, gegebenenfalls in begrenztem Umfang und in einer den Business-Charakter der IWA nicht beeinträchtigenden Art und Weise, weiteren Besucherzielgruppen Zutritt zu ermöglichen. **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren haben keinen Zutritt zur Messe.** In begründeten Ausnahmefällen kann der Zutritt ab 16 Jahren gewährt werden. Ein Ausnahmefall ist nur ein bestehendes Arbeitsverhältnis mit einem besuchsberechtigten Fachbesucher. Dieses ist nachzuweisen. Der Zutritt ist nur in Begleitung eines Erwachsenen möglich. Fachschüler von Büchsenmacherschulen haben ab 16 Jahren in Begleitung einer Lehrkraft Zutritt.

#### 6.5 Direktverkauf, Erwerb und Weitergabe von Messegut

**Die Auslieferung oder das Aushändigen von Messegut ist nicht gestattet.**

Bei Zuwiderhandlung trotz Abmahnung ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller von der laufenden und der nächsten IWA auszuschließen. Hingewiesen wird insbesondere darauf, dass ein direkter Verkauf oder Weitergabe (auch in Form eines Geschenks oder Leihgabe) von Waffen und Munition sowie Hieb- und Stoßwaffen nicht nur einen Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen, sondern ein Vergehen gegen geltende gesetzliche waffenrechtliche Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 Waffengesetz) darstellt und mit strafrechtlicher Verfolgung geahndet werden muss.

#### 6.6 Schießanlagen und Zieldarstellungen

Alle Arten von Schießanlagen – neben solchen zum Schießen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen ausdrücklich auch solche zum Schießen mit Luftdruck-, Federdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen und mit **allen** Airsoft-Versionen – bedürfen zudem auch einer behördlichen Genehmigung der Stadt Nürnberg (Schießerlaubnis), deren Erteilung ebenfalls von den Ergebnissen der Sicherheitsüberprüfung durch den Schießstandsachverständigen abhängig ist.

Dahingehend muss der beabsichtigte Betrieb einer Schießanlage – gleich welcher Art – bei der Anmeldung der Messeleitung **schriftlich angezeigt werden**. Die Messeleitung wird nötigenfalls die Beantragung einer behördlichen Schießerlaubnis veranlassen.

Sowohl auf eigentlichen Schießanlagen als auch auf Laser- und sonstigen virtuellen Schießanlagen, bei denen keine Projektile in Richtung des Ziels fliegen, ist darauf zu achten, dass als Zieldarstellung **keinesfalls** Menschen oder menschenähnliche Ziele zur Verwendung kommen dürfen – sowohl auf statischen Scheiben, als auch in Videos, Trickfilmen oder Cartoons.

Polizei- und Militär-Trainingsvideos dürfen nur in nicht einsehbaren Bereichen des Standes Fachbesuchern (Behördenvertretern) vorgeführt werden.

#### 6.7 Diebstahlsicherung, Waffensicherung, Standverantwortlicher

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass erlaubnispflichtige Schusswaffen mit Stahlseilen mechanisch gesichert werden müssen. Eine Zwischenschaltung reiner Kunststoffteile (Kabelbinder) sowie eine Befestigung der Stahlseile am Stand mittels kurzer Holzschrauben ohne Konterung ist nicht zulässig. Die Vorgabe einer zusätzlichen Sicherung mittels Stahlseilen gilt ausdrücklich auch für die Aufbewahrung der Schusswaffen in normalen Messebau-Vitrinen (Ausnahme: eigene Individual-Vitrinen mit eigenen massiveren Schließungen und Individual-Schlüsseln oder Alarmsicherung der Vitrinen). Funktionierende Munition muss in abschließbaren Behältnissen (Vitrinen) aufbewahrt werden. Die ständige Anwesenheit von Standpersonal ersetzt keine mechanische Sicherung. Im Falle einer unzureichenden Sicherung behält sich der Veranstalter vor, Maßnahmen zur Sicherung auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen.

## Die Teilnahmebedingungen zur IWA Sonderfläche Marktplatz der Büchsenmacher 2017 (Fortsetzung)

### 7. Mietpreis/Leistungsumfang

Der Mietpreis beträgt EUR 1.750 und umfasst folgende Leistungen:

- a. Mietweise Überlassung der Standfläche inkl. folgender Standbauleistungen:
  - 1 Counter mit einem Sitzhocker, Teppichbelag, Stromanschluss inkl. Stromverbrauch und 3-fach Steckdose, Blende mit Firmenbeschriftung, Präsentationsmöglichkeit für Exponat
- b. Kostenlose Bereitstellung des Kommunikationspaketes mit folgendem Inhalt:
  - Einträge im alphabetischen Ausstellerverzeichnis des Print-Messekatalogs (es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Einträge und Anzeigen im Messekatalog)
  - Auslage von Presseinformationen des Ausstellers im Presse-Center
  - Eintrag des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers im Messebegleiter (kostenlose Abgabe an alle Besucher)
  - Werbemittelbasispaket
    - 100 Eintrittsgutscheine  
Mit Eindruck des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers.
    - 100 E-Codes (elektronische Eintrittsgutschein-Codes – nur online einlösbar)  
Von Besuchern eingelöste Eintrittsgutscheine und E-Codes werden dem Aussteller mit EUR 14 pro Stück berechnet.
    - 500 Werbemarken
    - Besucherprospekte
  - Kostenloser Messekatalog
  - Die NürnbergMesse GmbH stellt jedem Aussteller einen ca. einjährigen – auch nach Messelaufzeitaktiven – Eintrag in der Aussteller- und Produktdatenbank zur Verfügung:
    - Eintrag von Firmenname, Anschrift, versteckter E-Mail-Adresse und Logo
    - Darstellung von 5 Produkten bzw. Dienstleistungen durch je ein Foto, je einen Film und jeweils einen maximalen 4.000 Zeichen umfassenden Text – Mögliche Kennzeichnung der 5 Produkte bzw. Dienstleistungen als Produktneuheiten
    - Firmenbeschreibung (maximal 300 Zeichen)
    - Link von der Messe-Website zur Aussteller-Website. Der Aussteller schaltet einen Gegenlink.
  - Möglichkeit der laufenden Aktualisierung des Internet-Eintrags
  - Ganzjährige Betreuung durch das Internet-Redaktionsteam. Darüber hinaus erhält der Aussteller folgende Online-Werbemittel:
    - Online-Banner mit Standnummer des Ausstellers
- c. Die Inhalte der IWA-Website sind auch über die mobile Website [www.m.iwa.info](http://www.m.iwa.info) erreichbar.
- d. Bewerbung des „Marktplatz der Büchsenmacher | Gunmaker Market“ in einem redaktionellen Beitrag in der IWA News
- e. Bewerbung der Sonderschau durch VDB- und Waffenmarkt intern
- f. Kennzeichnung der Sonderschaufläche im Messebegleiter
- g. Allgemeine Reinigung der Gänge.
- h. Gebühr für AUMA Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft (je m<sup>2</sup> Standfläche in Ausstellungshallen EUR 0,60)
- i. Entsorgungsservice Laufzeit in Höhe von EUR 1,50/m<sup>2</sup> (Entsorgung des beim Aussteller während der Messe auf seinem Stand anfallenden Abfalls). Die Entsorgung erfolgt nach den Technischen Richtlinien.

### 8. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Anmeldeschluss. Die Rechnung ist bis spätestens 28. Februar 2017 zu begleichen.

Die Rechnungen sind ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.

Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

Für nachträgliche Änderungen der Rechnungsanschrift, die vom Aussteller zu vertreten sind, kann der Veranstalter eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben.

Ein Anspruch auf die zugewiesene Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

Bei Nichtzahlung besteht kein Anspruch auf die Teilnahme.

### 9. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthalttrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch die NürnbergMesse GmbH vermittelt werden.

### 10. Veränderungen

Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder – falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder nach Auffassung des Veranstalters andere zwingende Umstände es erfordern – die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in den Abmessungen zu verändern und zu beschränken. Hieraus ergibt sich für den Aussteller nicht das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten.

### 11. Auf- und Abbau, Ausweise

Der Aufbau des Standbaus erfolgt durch den Veranstalter. Die Produkte sind durch den Aussteller am 2.3.2017 im Zeitraum von 12 Uhr bis 16 Uhr an den Standplatz zu bringen, damit die erstmalige Sicherung der Produkte durch den Veranstalter erfolgen kann. Für die weitere Sicherung während der Veranstaltung ist der Aussteller verantwortlich.

Der Abbau des Standbaus erfolgt nach Veranstaltungsende durch den Veranstalter. Der Aussteller ist verpflichtet den Stand unmittelbar nach Veranstaltungsende am 6.3.2017 bis 20 Uhr zu räumen. Für den Rücktransport ist der Aussteller selbst verantwortlich.

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Diese haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit. Der Aussteller verpflichtet sich, die angegebenen Zeiten einzuhalten, insbesondere seine Standfläche fristgerecht komplett zu räumen. Sollte der Aussteller dieser Verpflichtung nicht nachkommen und es infolge dessen zu einer Kollision mit dem Aufbau der Folgeveranstaltung kommen, so ist der Aussteller verpflichtet, alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Dies betrifft insbesondere gegen den Veranstalter gerichtete Schadenersatzansprüche.

### 12. Standgestaltung, Standbetreuung

#### 12.1 Standgestaltung

Der Aussteller ist für die Standgestaltung selbst verantwortlich.

**Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz.**

Alle Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuer-schutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugewiesenen Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebandern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

**Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.**

#### 12.2 Standbetreuung

**Kein Abbau von Ausstellungsständen und/oder keine Abgabe von Produkten vor Messeschluss (außer Proben, Muster und Werbepäsentate)**

Die Veranstaltung endet am letzten Messetag um **16 Uhr**. Jeder Aussteller verpflichtet sich, bis zu diesem Zeitpunkt

- seine Standfläche mit Standpersonal zu besetzen
- keine Produkte an Interessenten auszuhändigen (außer Proben, Muster und Werbepäsentate)
- nicht mit dem Abbau des Ausstellungsstandes zu beginnen

Jede Zuwiderhandlung kann vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe an den Aussteller gehandelt werden. **Die Vertragsstrafe beträgt EUR 1.000.** Der Veranstalter behält sich außerdem vor, den Aussteller von zukünftigen Beteiligungen an der IWA auszuschließen.

### 13. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält für das Stand- und Bedienungspersonal 3 Ausweise. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 30 einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer gekauft werden.

### 14. Messepriorität

Für die IWA wird beim Bundesministerium für Justiz Messepriorität beantragt.

Die Prioritätsbescheinigung sichert gewisse Schutzrechte bis zur Anmeldung bei einem Patentamt im In- oder Ausland.

### 15. Ausstellerausweise, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung.

Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform.

Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

Es gelten die

**Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen  
der NürnbergMesse GmbH**

[www.iwa.info/de/aussteller/messeauftritt/richtlinien](http://www.iwa.info/de/aussteller/messeauftritt/richtlinien)